

korrekten und gesetzmäßigen Zustandes ab. Die Löschung bewirkt, dass der Verantwortliche „nicht mehr über die personenbezogenen Daten verfügt“¹⁶²⁸; dies kann insb durch Vernichtung oder Überschreibung der Daten geschehen.¹⁶²⁹ Die Sperre hat nicht die Aufgabe der Verfügungsmacht des Verantwortlichen über die Daten zur Folge, sondern stellt dieser sicher, dass deren Verwendung bis auf Weiteres ganz oder teilweise unterbleibt.¹⁶³⁰ Das sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“¹⁶³¹ stellt einen Teilaspekt des Löschananspruches dar¹⁶³²: Gem der Entscheidung des EuGH vom 13.5.2014 in der Rechtssache C-131/12 („Google-Urteil“)¹⁶³³ kann eine betroffene Person vom Betreiber einer Internet-Suchmaschine als Verantwortlichem verlangen, dass von der Liste an Ergebnissen, welche aufgrund einer Suche des Namens der betroffenen Person angezeigt werden, „Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person“ entfernt werden.¹⁶³⁴ Gem dem EuGH überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers (*in casu* Google) an der Datenverarbeitung¹⁶³⁵; allerdings müssen in die Abwägung auch die Art und der Sensibilität der Daten sowie das Zugangsinteresse der Öffentlichkeit und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der betroffenen Person miteinbezogen werden.¹⁶³⁶ Insgesamt ist diese bedeutsame Entscheidung positiv zu werten, da sie hinsichtlich einer Datenverarbeitung eines Suchmaschinenbetreibers den davon betroffenen Person ein wirksames Abwehrmittel an die Hand gibt und durch Vorgabe einer klaren Linie hinsichtlich der vorzunehmenden Interessenabwägung und der generell starken Gewichtung der Geheimhaltungs- und Schutzinteressen der betroffenen Person deren Position stärkt.

Die Art 16 bis 18 DS-GVO regeln die Ansprüche der betroffenen Person auf Berichtigung (Art 16), Löschung (Art 17, wobei dort alternativ der Begriff „Recht auf

¹⁶²⁸ *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 12, Rz 16.

¹⁶²⁹ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 12, Rz 16.

¹⁶³⁰ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 12, Rz 17.

¹⁶³¹ Dieses „Recht auf Vergessenwerden“ bezieht sich rein auf digitale bzw elektronisch gespeicherte personenbezogene Informationen und geht von der Prämisse aus, dass eine von einer Datenverarbeitung betroffene Person nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne verlangen kann, dass die elektronisch gespeicherten Daten nicht mehr zugänglich sein sollen. Dies ist besonders bei im Internet zugänglichen Informationen relevant.

¹⁶³² Vgl hierzu auch *Jahnel*, Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern – Die „Google Spain und Google“-Entscheidung des EuGH, *jusIT* 2014, 149 [153].

¹⁶³³ EuGH, Rs C-131/12, *Google Spain und Google*, nv; vgl dazu auch *Jahnel* in *jusIT* 2014, 149.

¹⁶³⁴ EuGH, Rs C-131/12, *Google Spain und Google*, nv, Rz 88; vgl dazu auch *Baeriswyl* in *SJZ* 2014, 494 f.

¹⁶³⁵ Vgl *Leutheusser-Schnarrenberger*, *Erinnern und Vergessen im digitalen Zeitalter*, in *digma* 2016, 82 [84 f].

¹⁶³⁶ Vgl EuGH, Rs C-131/12, *Google Spain und Google*, nv, Rz 81; *Stolz*, *Gleiches Recht für alle?*, in *jusIT* 2015, 240; *Leutheusser-Schnarrenberger* in *digma* 2016, 83 f.